

KONTEXT:Verein für ganzheitlichen Journalismus e. V.
Hauptstätter Str. 57
70178 Stuttgart

Satzung

Stand nach Mitgliederversammlung 29.06.2016

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Kontext:Verein für ganzheitlichen Journalismus.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 720879 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Zweck

1. Kontext:Verein für ganzheitlichen Journalismus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung. Der Verein für ganzheitlichen Journalismus sieht sich nach innen und außen einer breiten Transparenz verpflichtet. Des Weiteren nimmt er seinen Bildungsauftrag in Form von Fortbildungsangeboten und öffentlichen Veranstaltungen für interessierte Bürgerinnen und Bürger wahr. Um die kostenlose Vermittlung von medialen Wissensinhalten und Spielregeln sowie bildungsrelevanten Medienkompetenzen in breiter öffentlicher Form nachhaltig werden zu lassen, fördert und finanziert der Verein über Spenden die Produktion und Publikation der anzeigefreien, wöchentlich online erscheinenden und unabhängigen „Kontext:Wochenzeitung“. Dieses Angebot garantiert einen regelmäßigen Austausch mit medieninteressierten, dabei insbesondere auch jungen Bürgerinnen und Bürgern.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe erhalten keine Zuwendungen und Kredite aus den Mitteln des Vereins. Jedoch kann eine Aufwandsentschädigung durch den Vorstand festgelegt werden, die Mitgliedern zur Erreichung des Vereinszwecks erstattet wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Stiftung mit jeweils einfachem Stimmrecht werden, die sich dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins verpflichtet fühlt. Besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind auf Lebenszeit von sämtlichen Abgaben im Verein befreit.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es besteht in diesem Falle kein Anspruch auf Erstattung von bereits bezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zahlungen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten
 - a. einen groben Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder einer juristischen Person, der der Verein angehört, darstellt;
 - b. zu einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins führen kann;
 - c. ein ungebührliches Benehmen gegenüber Dritten im Bereich des Vereins oder im Rahmen von Veranstaltungen oder Schulungen des Vereins darstellt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und ist bei Anwesenheit von 4/5 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der 1. Vorsitzende hat den Ausschließungsantrag dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen und ihm vor der Entscheidung des Vorstandes die Gelegenheit zur Anhörung in schriftlicher oder mündlicher Form zu geben.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Sie ist mit einer Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.
8. Der Vorstand kann abweichend von dem zuvor beschriebenen Verfahren ein Mitglied ohne weiteres ausschließen, wenn dieses nach zweimaliger versandter Mahnung die Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen nicht bezahlt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe / Vorstand

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht als Beirat gewählt werden.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern.

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in

und ggf. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in vertreten den Verein allein. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein zu zweit.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassierer/in sowie ggf. ein weiteres Vorstandsmitglied werden in ungeraden Jahren, der/die 2. Vorsitzende und ggf. ein weiteres Vorstandsmitglied werden in geraden Jahren gewählt..
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke Personen mit besonderen Vollmachten versehen und diesen eine Vergütung bezahlen.
6. Der Vorstand regelt alle Belange des Vereins und entscheidet, soweit die Satzung die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehält. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. An der Entscheidung müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder teilnehmen, wobei grundsätzlich alle Vorstände einzubeziehen sind. Die Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren oder in telefonischer Abstimmung herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über seine Beschlüsse und die Art des Zustandekommens führt der Vorstand ein Protokoll.
7. Der Vorstand ist gemeinsam mit der Redaktion für die Erarbeitung und Pflege eines Redaktionsstatuts, das die journalistische Unabhängigkeit sicherstellt, zuständig. Der Vorstand muss diesem Redaktionsstatut mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen.
8. Bei Ausscheiden eines/einer der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine/n entsprechenden neue/n Vorsitzende/n wählt. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder wird dieses durch Zuwahl von den restlichen Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Die Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die in gehobener Stellung im Bereich des Vereinszwecks nachhaltig tätig und anerkannt sind. Der Vorstand ist kraft Amtes Mitglied des Beirats.
2. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung des Vereinszwecks insbesondere hinsichtlich der unter § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand durch einfache Entscheidung berufen und abberufen.

4. Die Mitglieder des Beirats bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die als Ansprechperson für die Mitglieder des Vorstands fungiert.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre.
6. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Versammlungen, zu denen der/die Vorsitzende einlädt und die durch ihn/sie geleitet werden. Sofern kein Beiratsmitglied widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch telefonisch, per Rundbrief bzw. entsprechende Telefaxkopien und E-Mail zulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit Auslagenersatz.
9. Ein Mitglied des Beirates kann vom Beirat ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen wie für den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Ziff. 4 gegeben sind. Das Verfahren des Ausschlusses richtet sich nach den Regeln des § 3 Ziff. 4.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Entscheidung der Mitgliederversammlung anderen Organen übertragen sind. Juristische Personen oder Stiftungen werden durch entsandte Vertreter vertreten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des/der Kassierers/in, des Beirats und der Kassenprüfenden
 - Entlastung des Vorstandes und anderer Vereinsorgane mit Ausnahme des/der Kassierers/in
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des/der Kassierers/in
 - Beschlussfassung über den Haushalt
 - Festlegung der Gebühren, Beiträge und sonstiger Zahlungen
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfenden
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten (Darlehen, Erwerb von Immobilien, Anschaffungen), soweit diese einen Betrag von EUR 10.000,00 überschreiten. Hierunter fallen keine Verträge, die die Vergütung von Tätigkeiten für den Verein regeln. Wenn es zur Aufrechterhaltung der Arbeit des Vereins erforderlich ist, kann der Vorstand durch einfache Mehrheit diese Regelung für den Einzelfall aufheben. Er muss in der nächsten Mitgliederversammlung diesen Vorgang begründen
 - Beschluss über Erwerb oder Aufgabe der Zugehörigkeit zu einer anderen juristischen Person
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
4. Die Versammlungsleitung hat der/die 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
8. Es werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfende für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie haben jederzeit das Recht der Prüfung der Kasse und aller Belege und Dokumente, die für die finanzielle Situation des Vereins relevant sind. Sie prüfen auch die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Kassenprüfende können nicht Mitglied eines anderen Organs des Vereins sein. Scheidet eine kassenprüfende Person während der Wahlperiode aus, reicht bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung eine kassenprüfende Person aus.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die taz panter Stiftung mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.